

Gleichwohl erfreut sich das neue Mobiliarpfandrecht in der Praxis großer Beliebtheit. Während das alte Gesetz betreffend das Pfandrecht über Handelsgewerbe vom 21. 7. 1971 nur wenig in Anspruch genommen wurde, ist angesichts der relativ kurzen Zeit seit der Einführung des neuen Gesetzes schon eine große Anzahl von Registrierungsanträgen bei den Notaren zu verzeichnen. Das elektronisch geführte Register für Mobiliarpfandrechte soll durch Anknüpfung an den Pfandschuldner und an den Pfandgegenstand eine möglichst exakte Zuordnung gewährleisten. Ob dies angesichts der oben angesprochenen Ungereimtheiten in befriedigendem Ausmaß gelingt, bleibt abzuwarten.



Assist.-Professor Dr. Mesut S. Çekin

Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, dort auch Promotion. Er absolvierte das Referendariat am LG Tübingen und war während des Referendariats und danach als wissenschaftlicher Assistent und Rechtsanwalt tätig. Seit 2012 ist er an der Türkisch-Deutschen Universität am Lehrstuhl für Zivilrecht als Assistenzprofessor tätig. Seine Forschungsschwerpunkte sind das allgemeine Schuldrecht, das Deliktsrecht, das Recht der Kreditsicherheiten und das Datenschutzrecht.

Länderreporte

Philipp Klose-Morero, Dipl.-Kfm./Wirtschaftsprüfer (USA), und Michael Löb, Rechtsanwalt, beide São Paulo

Länderreport Brasilien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das politische Umfeld Brasiliens bestimmt im Moment nachhaltig die wirtschaftliche Lage. Die Krise in Brasilien hat ein historisches Ausmaß erreicht und ist im Wesentlichen rein politisch bedingt. Die Regierung ist durch anhaltende Offenlegungen von Bestechungsskandalen geschwächt und kann wichtige Reformen, die notwendig für die Wiederaufnahme des Wirtschaftswachstums wären, nicht umsetzen.

Nach der Amtsenthebung der ehemaligen Präsidentin *Dilma Rousseff* ist nunmehr seit einem Jahr der ehemalige Vizepräsident *Michel Temer* im Amt. Dessen Amtszeit war von Anfang an überschattet von Brasiliens größtem Bestechungsskandal aller Zeiten, dem sog. „Lava Jato“. Auch wenn *Dilma Rousseff* letztendlich aufgrund Verletzung des Gesetzes der finanziellen Verantwortung von ihrem Amt enthoben wurde, ist deren bis dahin seit 13 Jahren regierende Arbeiterpartei PT (Partido dos Trabalhadores) zusammen mit dem ehemaligen Präsidenten *Lula* sowie ehemaligen Ministern laut Untersuchungsergebnis tief in diese Bestechungsskandale involviert. Zwei ehemalige Finanzminister sowie hochrangige Mitglieder der PT sitzen in Untersuchungshaft. Gegen Expräsident *Lula* wird in einem Strafverfahren ermittelt. Insgesamt wurden bisher über 1400 Verfahren eröffnet, mehr als 750 Beschlagnahmungen von Beweismaterial durchgeführt und Strafprozesse gegen über 270 Angeklagte eröffnet. Rund 30 Politiker und hochrangige Manager der größten brasilianischen Gesellschaften wurden bereits rechtskräftig verurteilt. Auch flossen allein an Rückzahlungen von Bestechungsgeldern rund 40 Mrd. BRL zurück in die Staatskassen.

Gemäß Ermittlung der Bundespolizei wurden Bestechungsgelder in Milliardenhöhe an das größte Unternehmen der öf-

fentlichen Hand, die staatliche Petrobras, von Unternehmen bezahlt, um lukrative Aufträge zu erhalten. Die großen Bauunternehmen haben als Kartell unter sich Preise abgesprochen und vereinbart, wer welchen Auftrag ausführen wird. Die so superfakturierten öffentlichen Aufträge finanzierten den größten Bestechungsskandal der Geschichte. Die seitens Petrobras für die Auftragsvergabe verantwortlichen Direktoren wurden von der Regierung ernannt und erwarteten, dass die Bestechungsgelder an die Regierungsparteien zurückflossen.

Aus wirtschaftlicher Sicht hat die Regierung *Temer* durchaus vielversprechend begonnen. So wurde Ende 2016 das Gesetz zur Beschränkung der Ausgaben der öffentlichen Hand verabschiedet, das als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme erachtet wurde. Weitere Reformen vor allem im Bereich Steuer- und Arbeitsrecht waren geplant. Da diese Entwicklung aus Investorensicht in die richtige Richtung ging, zeigte das Land erste Erholungsanzeichen, und die makroökonomischen Indikatoren wiesen auf einen Umschwung zum nächsten Aufschwung hin. In der Tat verbesserten sich wirtschaftlichen Prognosen im ersten Quartal 2017.

Im Mai 2017 erschütterte jedoch ein neuer Skandal die politische Landschaft. Präsident *Temer* selbst steht jetzt konkret in Verdacht, Bestechungsgelder von der weltweit größten fleischverarbeitenden Gesellschaft JBS in einigen Fällen genehmigt, in anderen Fällen selbst bezogen zu haben. Sein politisches Überleben ist derzeit fraglich.

Durch die einleitend dargestellten politischen Faktoren wie die enormen Skandale, in die die gesamte Regierung inklusive des Präsidenten verwickelt ist, ist die Regierung extrem geschwächt und findet derzeit keine Mehrheit im Abgeordnetenhaus. Trotz Skandalen will die Regierung jedoch an den Reformplänen festhalten. Im Folgenden sollen die aktu-

ellen Entwicklungen in den verschiedenen Rechtsgebieten zusammenfassend dargestellt und auch ein Überblick über die angestrebten Reformen gegeben werden.

II. Rechtsgebiete

1. Steuerrecht

a) BEPS

Brasilien ist ein aktives Mitglied der *Base Erosion and Profit Shifting* (BEPS)-Diskussionen. Das ist insbesondere interessant zu beobachten, da Brasilien bisher kein OECD-Mitglied ist. Als wichtige vertrauensbildende Maßnahme für ausländische Investoren hat Präsident Temer im Mai 2017 offiziell einen Antrag Brasiliens auf Mitgliedschaft in der OECD gestellt. Da für eine Aufnahme gravierende Änderungen insbesondere im Steuerrecht notwendig sein werden, wird der Prozess selbst einige Jahre in Anspruch nehmen.

Die Teilnahme Brasiliens an den BEPS-Verhandlungen als wichtigster wirtschaftlicher Standort in Südamerika wurde auch von der internationalen Gemeinschaft willkommen geheißen. Brasilien arbeitet an der Umsetzung der 15 Aktionsprogramme in nationales Recht. Da die brasilianischen Regeln teilweise stark von den OECD-Regeln abweichen, gestaltet sich die Umsetzung aber schwierig. Insbesondere die Aktionen 8, 9 und 10, die die Verrechnungspreisregeln betreffen, werden daher schwierig umzusetzen sein. Hervorzuheben sind die bereits umgesetzten Aktionen 3, 13 und 15. So wurde Aktion 3 mit den „Controlled Foreign Companies“-Grundsätzen mit Gesetz Nr. 12.973/2014 in nationales Recht implementiert. Eine wichtige Änderung mit konkretem Handlungsbedarf für brasilianische Unternehmen ist die Umsetzung der Aktion 13, mit der das „Country-by-Country-Reporting“ ab dem Geschäftsjahr 2016 eingeführt wird. Konkret bedeutet das, dass in der Körperschaftsteuererklärung 2016, die bis Ende Juli 2017 abgegeben werden muss, die davon betroffenen Unternehmen entsprechende Informationen offenlegen müssen.

Eine Kehrtwendung der bisherigen Politik der brasilianischen Finanzbehörden stellt die Umsetzung der Aktion 15 dar. Brasilien nimmt seit dem 1. 1. 2017 am internationalen Informationsaustausch (Multinational Information Transfer) teil. Bisher war es den brasilianischen Steuerbehörden nicht möglich, Informationen aus dem Ausland sowohl über Gesellschaften mit Sitz in Brasilien als auch über natürliche Personen zu erhalten. Wohl wissend, dass beträchtliche Vermögenswerte von Brasilianern im Ausland gehalten werden, ohne dass das bisher gegenüber den Steuerbehörden erklärt wurde, legte die Regierung ein Amnestieprogramm zur Repatriierung von Vermögen auf. Demnach kann das bisher nicht erklärte Vermögen in Brasilien ohne strafrechtliche Konsequenzen nachträglich versteuert werden. Die Regierung hat mit diesem Programm bisher über 45 Mrd. BLR an Steuern und Strafen eingenommen, was einerseits das Ausmaß der im Ausland gehaltenen Vermögen, andererseits auch die Bedeutung der Umsetzung der BEPS-Aktionen zeigt.

b) Steueramnestien

Mit provisorischer Maßnahme 783/2017, veröffentlicht am 31. 5. 2017, hat die Regierung ein neues Steueramnestieprogramm, genannt „PERT“, verabschiedet. Bundessteuern, die bis zum 30. 4. 2017 fällig waren, können in das Pro-

gramm aufgenommen werden, selbst wenn im Rahmen vorhergehender Amnestien eine Ratenzahlung für ebendiese Schuld beantragt worden ist. Im Falle anhängiger Steuerprozesse müssen die Prozesse zunächst durch ein Schuldanerkenntnis beendet werden. Die Steuerzahler müssen bis zum 31. 8. 2017 einen Antrag auf Aufnahme in diese Programm stellen und haben folgende Optionen:

- (1) Zahlung von 20% des Gesamtwerts in 5 Raten bis Dezember 2017. Die verbleibenden 80% können dann mit aufgelaufenen Steuerverlusten verrechnet werden. Sind nicht ausreichend Steuerverluste vorhanden, kann der fehlende Betrag in bis zu 60 Raten bezahlt werden.
- (2) Zahlung in 120 Raten.
- (3) Zahlung von 20% des Gesamtwerts in 5 Raten bis Dezember 2017 und anschließender Ratenzahlung des Restwertes. Bei Zahlung des Restwertes bis Januar 2018 werden 90% der Zinsen und 50% der Strafen erlassen. Alternativ kann der Restbetrag in bis zu 175 Raten bezahlt werden. Der Erlass der Zinsen und Strafen reduziert sich dabei im Verhältnis. Je mehr Raten beantragt werden desto weniger beträgt der Zinsen- und Straferlass.

Das Amnestieprogramm stellt im Vergleich zu früheren Amnestieprogrammen eine u. E. interessante Option dar. Insbesondere die Möglichkeit der Verwendung von Steuerverlusten zur Bezahlung von Steuerschulden wird von den betroffenen Gesellschaften positiv aufgenommen. Die Regierung erwartet mit diesem Programm zusätzliche Einnahmen von rund 13 Mrd. BLR. Jedoch wird auch festgestellt, dass durch derartige Steueramnestien, die von Zeit zu Zeit gewährt werden, die Bereitschaft der Steuerzahler zu ordnungsgemäßen und pünktlichen Steuerzahlungen beeinträchtigt wird. Der „brave“ Steuerzahler wird im Ergebnis benachteiligt.

2. Arbeitsrecht

a) Outsourcing

Im März 2017 hat die Regierung mit Gesetz Nr. 13.429/17 einen wichtigen Schritt in Richtung Reform des Arbeitsrechts unternommen. Das brasilianische Arbeitsrechtsgesetzbuch ist von 1946 (sog. CLT) und genügt weitgehend nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein modernes Arbeitsrecht, da es starre, von den Parteien nicht abänderbare Regeln vorsieht. Das veraltete starre Gesetz erhöht auch die Arbeitskosten der Unternehmer. Brasilien hat im internationalen Vergleich ein sehr hohes Lohnniveau, verursacht durch hohe Lohnnebenkosten, die ca. das Doppelte eines Monatsbruttogehalts ausmachen. Das CLT erlaubt in diesem Zusammenhang keine Gehaltsreduzierungen. Brasilien ist zudem Weltmeister in Punkto Anzahl von arbeitsrechtlichen Klagen pro Unternehmen, da das CLT sehr einseitig ist, den Arbeitnehmer weitgehend schützt und es ihm ermöglicht, den Arbeitgeber mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit auf sog. *danos morais* (Schmerzensgeld wegen immateriellen „moralischen Schadens“, z. B. wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts) zu verklagen. Insgesamt gilt die Inflexibilität und Einseitigkeit des Arbeitsrechtes in Brasilien als eine der größten Hürden für Investoren und Unternehmer.

Bisher konnten brasilianische Gesellschaften lediglich solche Dienstleistungen an Dritte vergeben („outsourcing“), die nur indirekt mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehen wie z. B. Sicherheitspersonal oder Transport von Arbeitnehmern. Mit dem neuen Gesetz ist nunmehr auch eine Vergabe an Dritte von unmittelbar im Zusammenhang mit dem

Gesellschaftszweck stehenden Tätigkeiten (Kerngeschäft) möglich. Dieses Gesetz gehört zur Gruppe der unpopulären Maßnahmen, die sich die Regierung als wesentlich für einen Wiederaufschwung ins Programm geschrieben hatte.

Das neue Gesetz sieht vor, dass die beauftragende Gesellschaft für die Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsbedingungen verantwortlich ist, wenn die Arbeiter innerhalb der Gesellschaft tätig werden. Außerdem ist die Gesellschaft subsidiär haftbar, sollte die beauftragte Gesellschaft ihren arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Leider ist das Gesetz in seiner Formulierung auslegungsbedürftig, so dass viele Einzelheiten noch nicht definiert sind und in der Praxis noch geklärt werden müssen.

b) Rentenreform

Die geplante Rentenreform wird von Wirtschaftsexperten als Meilenstein bei der Wiederaufnahme des Wirtschaftswachstums angesehen. Wie in anderen Ländern der Welt auch steigen die Ausgaben für Rentenzahlungen überproportional. Das Loch im Haushalt beträgt heute ca. 181 Mrd. BLR und wird in den nächsten Jahren rapide anwachsen. Den Vorhersagen entsprechend wird die Belastung des Haushalts mit Rentenzahlungen bis 2060 16% des brasilianischen Bruttoinlandsprodukts betragen. Heute sind es bereits 2,7%, im Jahr 1997 waren es nur 0,3%. In der Bevölkerung wird die Reform jedoch heftig kritisiert, da sie aus Sicht ihrer Kritiker einen Rückschritt des Sozialstaats darstellen soll und insbesondere der Bevölkerungsanteil mit niedrigen Einkommen und Landarbeiter schlechter gestellt sein sollen.

Gemäß den heutigen Regeln können Frauen mit 60 und Männer mit 65 Jahren (Landarbeiter mit 55 bzw. 60 Jahren) in Rente gehen. Die Anhebung des Rentenalters ist derzeit in heftiger Diskussion. Das aktuelle Reformpaket sieht vor, dass zukünftig Frauen mit 62 und Männer weiter mit 65 Jahren in Rente gehen können. Die große Änderung betrifft jedoch die Mindesteinzahlungsfrist. Wer heute 35 Jahre lang in die Rente einbezahlt hat, kann ohne Mindestalter die Rente beantragen; d. h. ein Arbeitnehmer, der mit 20 Jahren angefangen hat, in die Rentenkasse einzubezahlen, kann mit 55 Jahren in Rente gehen. Das durchschnittliche Renteneintrittsalter beträgt heute deutlich unter 60 Jahren. Künftig muss das neue Mindestalter berücksichtigt werden. In Zukunft muss laut Reformvorhaben außerdem mindestens 25 Jahre lang einbezahlt worden sein.

Die Regierung versteht, dass diese Rentenreform fundamental für die Wiederbelebung des Vertrauens und damit des Wirtschaftswachstums ist.

c) Arbeitsrechtsreform

Die neben der Rentenreform zur Wiederbelebung der Konjunktur wichtigste, aber ebenfalls unpopuläre Reform ist die Arbeitsrechtsreform. Mit dieser Reform sollen die starren Vorgaben des bisherigen Arbeitsrechts aufgelöst und bilaterale Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich werden. So muss derzeit der 30-tägige Jahresurlaub am Stück, d. h. auf einmal im Jahr genommen werden. Nur in Ausnahmefällen können 10 Tage des Gesamturlaubes getrennt genommen werden. In Zukunft ist eine flexible Vereinbarung möglich, die auch heute schon in der Praxis insbesondere auf der Managementebene gelebt wird. Auch „Home Office“- und Vergütungsregeln abhängig von

der Produktivität sind vorgesehen. Weiter ist die Möglichkeit von befristeten Arbeitsverhältnissen bis zu 120 Tagen, die einmal um den gleichen Zeitraum verlängert werden können, Bestandteil des Reformvorhabens.

3. Gesellschaftsrecht

a) Offenlegung der Letztbegünstigten

Gemäß Verordnung Nr. 1.634/16 der Finanzbehörden müssen ab Juli 2017 die in Brasilien registrierten Gesellschaften über die sog. Letztbegünstigten in der Gesellschaftsstruktur informieren. Als Letztbegünstigter gelten die natürlichen Personen, die direkt oder indirekt Anteile halten oder relevanten Einfluss auf die Gesellschaft haben. Relevanter Einfluss wird unterstellt bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 20%.

Dieser Nachweis muss künftig bei allen gesellschaftsrechtlichen Änderungen erbracht werden bzw. ohne Änderung bis spätestens 31. 12. 2017.

b) Ein-Mann-Gesellschaft

Im brasilianischen Recht gab es bisher schon eine „Ein-Mann-Gesellschaft“ mit beschränkter Haftung (sog. EIRELI – Empresa Individual de Responsabilidade Limitada). Jedoch konnte Gesellschafter nur eine natürliche Person mit Sitz in Brasilien sein. Seit Anfang Mai 2017 können nunmehr Gesellschafter einer solchen EIRELI auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Das wurde mit der Verordnung IN 38/2017 des für die Registrierung von Gesellschaften verantwortlichen Organs klargestellt. Dies mag für die zahlreichen Gesellschaften, die nur aus formellen Gründen einen Minderheitsgesellschafter mit einer Minibeteiligung vorsehen, interessant sein.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Die wirtschaftliche Zukunft Brasiliens ist aufgrund der politischen Skandale ungewiss. Im ersten Quartal 2017 deutete alles darauf hin, dass die Wirtschaft wieder anläuft. Die Inflation liegt im Juni 2017 bei 4,5%, was die niedrigste Inflationsrate der letzten 10 Jahre ist. Die Regierung hat am 16. 6. 2017 ihre interne Inflationsrichtlinie erstmals in 14 Jahren von 4,50% auf 4,25% reduziert. Eine kontrollierte Inflation ist eine der wichtigsten Faktoren der brasilianischen Wirtschaft. Für dieses Jahr wird gemäß Zentralbankinformationen ein BIP-Wachstum von 0,5% und für 2018 von 2,5% erwartet. Das wäre nach zwei Jahren mit negativem BIP-Wachstum eine Entwicklung in die richtige Richtung.

Die massive juristische Aufarbeitung der Korruption wird insgesamt als positives Signal gewertet. Die Demokratie Brasiliens mit einer funktionierenden Gewaltenteilung, geordneten juristischen Schritten und Prozessen trotz Verstrickung der höchsten politischen Ämter wurde erfolgreich unter Beweis gestellt.

Die nächsten regulären Neuwahlen finden im Oktober 2018 statt. Da alle bisher renommierten Kandidaten in die Politikskandale verwickelt sind, ist nicht abzusehen, wer Kandidat sein könnte. Auch ist fraglich, ob der extrem geschwächte Präsident *Temer* amtsenthoben wird oder gar freiwillig vorzeitige Neuwahlen ausrufen wird.

Der wirtschaftliche Wiederaufschwung hängt jetzt von einer schnellen Bewältigung der politischen Krise ab. Fast alle

Wirtschaftsexperten sind sich einig, dass eine stabile wirtschaftsorientierte Regierung den lange erwarteten Wirtschaftsaufschwung realisieren könnte.

Vor diesem Hintergrund beobachten wir einen andauernden Trend von antizyklischem Investment insbesondere des

deutschen Mittelstandes, der in den mit Abstand größten Markt in Lateinamerika zu historisch günstigen Konditionen einsteigt. Brasilien bleibt bis auf Weiteres ein attraktiver Markt für langfristig orientierte und fortgeschrittene Investoren und Unternehmer.



Philipp Klose-Moreno

Partner sowie Leiter der Niederlassungen São Paulo und Curitiba von Rödl & Partner Brasilien, Wirtschaftsprüfer (USA) und deutscher Diplom-Kaufmann. Er hat seinen beruflichen Werdegang bei „Big Four“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland begonnen und dann für Rödl & Partner einen Beratungsbereich mit Projektstationen in Europa und den USA aufgebaut. Vor seiner Rückkehr zu Rödl & Partner war er in verschiedenen leitenden Positionen im Finanzbereich für einen MDAX-Konzern weltweit auch in Brasilien und Mexiko im Einsatz. Fachlich konzentriert er sich neben der Internationalen Jahresabschlussprüfung auf Beratungsthemen wie Steuerung von Auslandsgesellschaften sowie Transaktionsberatung mit besonderem Schwerpunkt auf die Belange deutschsprachiger Investoren und Unternehmer in Lateinamerika. Er ist Autor zahlreicher Publikationen und koordiniert den Lateinamerika-Desk in der Rödl & Partner-Niederlassung São Paulo.



Michael Löb

Leiter der Steuer- und Unternehmensberatung in der Niederlassung São Paulo von Rödl & Partner Brasilien seit 2016, deutscher Rechtsanwalt. Nach seinem Berufsstart in Deutschland, u. a. bei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, führte ihn sein Berufsweg nach Brasilien. Er bringt über 20 Jahre Erfahrung bei führenden *German Desk*-Steuer- und Rechtsberatungen in Brasilien mit und betreute zahlreiche deutsche Mandanten mit Tochtergesellschaften in Brasilien. Fachlich konzentriert er sich auf die Betreuung aller relevanten steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen vom Markteintritt bis zur Unternehmensschließung mit besonderem Schwerpunkt auf die Belange deutschsprachiger Investoren und Unternehmer in Südamerika. Er ist Autor zahlreicher Publikationen, insbesondere zum Themenkreis Steuerrecht in Brasilien, und einer der führenden Experten auf diesem Gebiet.

Internationales Wirtschaftsrecht

Vertragsgerichtsstand nach EuGVVO – Regressklage eines gesamtschuldnerischen Darlehensnehmers gegen andere gesamtschuldnerische Darlehensnehmer

EuGH (3. Kammer), Urteil vom 15. 6. 2017 – Rs. C-249/16; Saale Kareda gegen Stefan Benkö

Tenor

1. Art. 7 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass Gegenstand einer von einem Gesamtschuldner eines Kreditvertrags gegen einen anderen Gesamtschuldner erhobenen Regressklage „ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Vorschrift sind.

2. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein Kreditvertrag wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, den zwei Gesamtschuldner mit einem Kreditinstitut schließen, als „Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen“ im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren ist.

3. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, in dem ein Kreditinstitut zwei Gesamtschuldnern einen Kredit gewährt hat, der „Ort in einem Mitgliedstaat, an dem [die Dienstleistungen] nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen“ im Sinne dieser Vorschrift, sofern nichts anderes vereinbart worden ist – auch für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit

des Richters, der über die Regressklage eines Gesamtschuldners gegen den anderen zu entscheiden hat –, der Ort des Sitzes des Kreditinstituts ist.

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 Art. 7

Aus den Gründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 7 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn Stefan Benkö und Frau Saale Kareda über die Erstattung von Raten aufgrund eines gemeinsamen Kreditvertrags, die Herr Benkö wegen Nichtleistung durch Frau Kareda gezahlt hat.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Verordnung Nr. 1215/2012

3 Nach ihrem vierten Erwägungsgrund sollen mit der Verordnung Nr. 1215/2012 im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts „Bestimmungen [eingeführt werden], um die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen und eine rasche und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zu gewährleisten, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind“.

4 In den Erwägungsgründen 15 und 16 der Verordnung Nr. 1215/2012 heißt es:

„(15) Die Zuständigkeitsvorschriften sollten in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten. Diese Zuständigkeit sollte stets gegeben